

4. Änderung der SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (GS TEMPLIN) vom 02. Dezember 2014

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. November 2018 wird die Anlage 2 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (GS Templin) wie folgt geändert:

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen:

a) aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser)

WZ-Nenndurchfluss:	bis	Q ₃ 2,5 (Q _n 1,5)	2,00	EUR/Monat
	bis	Q ₃ 4,0 (Q _n 2,5)	5,00	EUR/Monat
	bis	Q ₃ 10 (Q _n 6,0)	7,00	EUR/Monat
	größer	Q ₃ 10 (Q _n 6,0)	9,00	EUR/Monat

b) aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser)

für den Ortsteil Groß Dölln
je angeschlossenem Grundstück **20,00 EUR/Monat**

für die zentralen öffentlichen Anlagen
Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Herzfelde,
Hindenburg, Klosterwalde, Hammelspring und
Röddelin **0,00 EUR/Monat.**

(2) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für die Stadt Templin einschließlich Ortsteile
Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde
und Röddelin **2,26 EUR je m³**

b) für den Ortsteil Groß Dölln **2,67 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

für die Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf
4,50 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung
24,09 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

c) Der Zuschlag für den Einsatz des Spezialfahrzeuges beträgt:

11,00 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(4) Die Mengengebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt

1,26 EUR je m³

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser und / oder dem Grundstück sonstig zugeführtem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Kostenerstattungssatz zu § 10 Absatz 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt

114,97 EUR pro laufenden Meter.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Templin, den 23.11.2018

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Vorstandsvorsteher